

## Botschaft

des

Bundesrathes über die eidgenössische Abstimmung betreffend  
das Banknotengesetz vom 23. April 1876.

(Vom 2. Juni 1876.)

Die nach Art. 89 der Bundesverfassung zulässige Volksabstimmung ist auch in Beziehung auf dasjenige Bundesgesetz verlangt worden, welches die Bundesversammlung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten am 18. Herbstmonat 1875 erlassen hatte.

Dieses Begehren wurde gestellt:

im Kanton	Zürich	von Bürgern			64
„	„	Bern	„	„	9,446
„	„	Luzern	„	„	721
„	„	Zug	„	„	15
„	„	Solothurn	„	„	153
„	„	Schaffhausen	„	„	2,060
„	„	Appenzell A. Rh.	„	„	55
„	„	St. Gallen	„	„	2,626
„	„	Graubünden	„	„	9,815
„	„	Aargau	„	„	113
„	„	Thurgau	„	„	109
„	„	Waadt	„	„	883
„	„	Neuenburg	„	„	5,606
„	„	Genf	„	„	4,220
Im Ganzen					35,886

Das Gesez war am 23. Oktober 1875 im Bundesblatte veröffentlicht worden; es ging mithin die Einspruchsfrist am 21. Januar 1876 zu Ende.

Die Abstimmungsbegehren waren alle innerhalb der nützlichen Frist eingegeben worden, mit Ausnahme von 188 Unterschriften aus den Kantonen Bern, St. Gallen, Neuenburg und Genf, welche nach dem Termine eingingen und daher nicht weiter in Betracht fallen konnten.

Die rechtzeitig eingelangten Unterschriften gaben freilich zu verschiedenen Ausstellungen Veranlassung. Sie waren insbesondere häufig nicht in Uebereinstimmung mit dem Art. 5, Absaz 3 des Gesezes betreffend Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, welcher vorschreibt, daß die Stimmberechtigung der Unterzeichneten vom Vorstande der Gemeinde, in welchem dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bezeugt sein müsse. — Diese Vorschrift wurde allerdings vielfach nicht so beobachtet, wie es hätte geschehen sollen, so daß, wenn strikte auf die Form gesehen worden wäre, vielleicht schwerlich diejenige Zahl herauszubringen gewesen sein würde, welche verfassungsgemäß zur Bewirkung der Volksabstimmung erforderlich ist. Wir glaubten aber auf diesen mehr formellen Standpunkt nicht allzu strenge sehen zu sollen, weil die Bevölkerung an die Handhabung des Gesezes sich erst nach und nach wird gewöhnen müssen. Wir nahmen daher alle Begehren als statthaft an, welche die Voraussetzung für sich hatten, daß sie in guten Treuen dem Geseze gemäß gestellt worden und daß nur aus Versehen oder nicht genügender Kenntniß des Abstimmungsgesezes hie und da immerhin kleinere Formfehler mitunterlaufen seien.

An diesen Maßstab gehalten, haben wir denn nur folgende Unterschriften von der Gesamtsumme in Abzug gebracht:

- 712, die nicht beglaubigt waren;
- 365, denen lediglich die Unterschrift des Gemeindevorstandes ohne Bescheinigung beigesezt war;
- 521 lediglich beglaubigt durch Notare oder Präsidenten von Vereinen;
- 201, die sich auf Bogen befanden, denen ohne weitere Bescheinigung blos der Gemeindestempel aufgedrückt war;
- 338, bezüglich welcher weder die Unterschrift, noch die Stimmfähigkeit beglaubigt erschien.

Diese 2137 abgezogen von der Hauptsumme 35,886, verbleiben 33,749 Unterschriften, welche wir aus den angegebenen Rücksichten als gültige glaubten anerkennen zu dürfen.

Die hier gemachten Wahrnehmungen gaben uns immerhin Veranlassung unterm 12. Februar ein Kreisschreiben an die Kantone zu erlassen (Beil. I), in welchem wir auf die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam machten und nochmals hervorhoben, wie die Abstimmungsbegehren beglaubigt sein müßten, indem wir bemerkten, daß jede der Vorschrift nicht genügende Liste künftig unbedingt als nicht gültig beseitigt würde.

Durch Schlußnahme ebenfalls vom 12. Februar (Beil. II) wurde die Abstimmung über das angefochtene Gesetz auf Sonntag den 23. April anberaumt und wurde die Bundeskanzlei beauftragt, dafür zu sorgen, daß das Gesetz in solcher Anzahl und so rechtzeitig den Kantonskanzleien mitgetheilt werde, um an jeden Stimmberechtigten vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgeben zu können.

In Ausführung dieses letztern Auftrages kamen vom Gesetze im Laufe der Monate Februar und März zur Vertheilung:

498,900 deutsche Exemplare,  
181,862 französische „ und  
40,190 italienische „ (siehe Beil. III).

Die Vertheilung begann am 21. Februar und war am 9. März durchgeführt.

Die Abstimmung ging am bezeichneten 23. April in angemessener Weise vor sich, und es sind bezüglich dieser Abstimmungsverhandlungen keinerlei Beschwerden hierher gelangt.

Die Abstimmung selbst hat folgende Resultate ergeben:

Es erklärten sich

	für Annahme.	für Verwerfung.
Zürich . . . . .	32,167	13,580
Bern . . . . .	7,246	35,575
Luzern . . . . .	1,569	12,651
Uri . . . . .	265	2,109
Schwyz . . . . .	2,103	1,296
Obwalden . . . . .	293	442
Nidwalden . . . . .	212	1,006
Glarus . . . . .	2,366	1,605
Zug . . . . .	762	903
Freiburg . . . . .	7,970	4,509
Uebertrag	54,953	73,676